

# ZÜNDSTOFF MARKETING

## DEIN ANTRIEB FÜR MEHR

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. UMFANG UND GÜLTIGKEIT

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Agentur ZÜNDSTOFF MARKETING (nachstehend «Auftragnehmerin») gelten automatisch bei jedem Auftrag, der durch die Auftragnehmerin entgegengenommen wird. Aufträge und Vereinbarungen verpflichten die Auftragnehmerin nur zu den im Angebot definierten Leistungen. Änderungen und Ergänzungen zu vertraglichen Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Auftragnehmerin schriftlich zugestimmt hat. Nachträglich hinzutretende Leistungen werden zusätzlich verrechnet. Angebote sind während 3 Monaten verbindlich.

### 2. LEISTUNG UND PRÜFUNG

#### 2.1 Auftragsausführung

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend den im Entwicklungsvertrag genannten Angaben sowie nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel, welche dieser termingerecht, während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

#### 2.2 Grundlage für die Auftragsausführung

Grundlage für die Auftragsausführung ist das Angebot. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. Bis Entwicklungsbeginn sind der Auftragnehmerin sämtliche Informationen, Inhalte und Unterlagen, welche für die Ausführung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen. Werden Unterlagen erst später geliefert, steht es der Auftragnehmerin frei, den Endtermin angemessen neu anzusetzen.

#### 2.3 Säumnis des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber der Auftragnehmerin Daten, Inhalte, Testergebnisse, Änderungswünsche oder andere für die Weiterführung des Auftrages notwendige Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung, fordert die Auftragnehmerin den Auftraggeber auf, das fehlende Material bzw. die fehlenden Informationen innert einer Frist von fünf Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen. Nach einmaliger erfolgloser Erinnerung gilt das bisherige Arbeitsergebnis innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen als genehmigt. Nach Ablauf dieser Frist eintreffende Änderungswünsche bzw. die Verarbeitung nachträglich eintreffender

Informationen kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Zudem ist die Auftragnehmerin bei Säumnis des Auftraggebers berechtigt, Teilrechnung im Umfang des bis anhin angefallenen Aufwandes zu stellen.

#### 2.4 Abnahmeprüfung und Gewährleistung

Die Auftragnehmerin gewährleistet sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen und Sicherheit nach dem aktuellen technischen Standard. Die fertig ausgeführten Aufträge bedürfen nach Auslieferung einer Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber. Abweichungen vom Angebot sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Die Auftragnehmerin ist um die Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gerügte Mängel vor, so ist nach deren Behebung eine erneute Abnahme innerhalb von drei Arbeitstagen erforderlich. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Mängelrüge, so gilt das Arbeitsresultat als genehmigt. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Mängel und Störungen, die sie nicht zu vertreten hat. Sie haftet überdies nicht für höhere Gewalt, unsachgemäßes Vorgehen und Missachtung der Risiken seitens des Auftraggebers, deren Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungseinflüsse oder Störungen durch Dritte (Viren etc.), die trotz der notwendigen aktuellen Sicherheitsvorkehrungen passieren. Für fertige Arbeitsleistungen, die durch den Auftraggeber oder Dritte verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung.

### 3. PREISE

Alle offerierten Preise verstehen sich netto exkl. der gesetzlichen MwSt und in Schweizer Franken.

#### 3.1 Zusatzkosten

Aufgrund zusätzlicher Leistungen anfallende Zusatzkosten sowie Kosten von Dritten werden dem Auftraggeber nach den aktuellen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

### 4. LIEFERTERMIN

#### 4.1 Einhaltung der Liefertermine und Verzögerungen

Die von der Auftragnehmerin bestätigten Liefertermine gelten ohne gegenseitige Vereinbarung als Richttermine. Die Auftragnehmerin ist bestrebt, die vereinbarten Termine einzuhalten. Begründete Verzögerungen werden dem Auftraggeber

rechtzeitig mitgeteilt. Verzögerungen berechtigen nicht zu einer Preisreduktion.

#### **4.2 Voraussetzung für die Termineinhaltung**

Voraussetzung für die Termineinhaltung ist, dass der Auftraggeber zu den von der Auftragnehmerin angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt (vgl. Punkt 2.2). Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **4.3 Anzahlungen und Teilrechnung**

Für Projekte ab CHF 10'000.- wird bei der Auftragserteilung 30% der Kosten in Rechnung gestellt. Anschliessend werden die erbrachten Leistungen monatlich abgerechnet. Nach Projektabschluss wird eine Endabrechnung unter Berücksichtigung sämtlicher Teilrechnungen erstellt.

#### **4.4 Projektabschluss**

Die Rechnung wird unmittelbar nach Abschluss eines Projektes, d.h. nach der Testphase durch den Auftraggeber und der anschliessenden Fehlerbehebung durch die Auftragnehmerin, gestellt. Nach Rechnungsausgang gilt das Projekt definitiv als abgeschlossen. Allerdings nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungswünsche des Auftraggebers sind nicht mehr im Umfang des Auftrages inbegriffen und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **4.5 Vorzeitige Vertragsauflösung**

Reduziert oder annuliert der Auftraggeber seinen Auftrag, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf das Honorar für die getätigten Arbeiten und Aufwendungen und auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens.

### **5. ZAHLUNG**

#### **5.1 Rechnungsstellung**

Rechnungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum spesenfrei zahlbar.

#### **5.2 Zahlungsverzug und Mahnung**

Muss der Auftraggeber gemahnt werden, wird ihm mit der zweiten Mahnung eine Gebühr in der Höhe von CHF 30.- in Rechnung gestellt.

#### **5.3 Vorleistung durch Agentur**

Die Agentur übernimmt keine Vorleistungen bei Materialbestellungen.

### **6. EIGENTUM, URHEBERRECHT UND NUTZUNG**

#### **6.1 Eigentum**

Das Eigentum am Produkt oder Arbeitsresultat verbleibt bis zur vollständigen Vertragserfüllung (insbesondere der vollständigen Zahlung) seitens des Auftraggebers vollständig bei der Agentur ZÜNDSTOFF MARKETING.

#### **6.2 Referenz und Hinweis**

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Arbeitsresultate als Referenz anzuführen, sowie Vermerke bzw. Links von Zündstoff Marketing auf dem Produkt bzw. Arbeitsresultat anzubringen.

### **7. GEWÄHRLEISTUNG**

#### **7.1 Für Arbeitsresultate**

Für fertige Arbeitsresultate, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung. Die Auftragnehmerin behebt offensichtliche Entwicklungsfehler auf ihre Kosten. Übrige Anpassungen, die keine Entwicklungsfehler sind, werden in Rechnung gestellt.

#### **7.2 Für Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

### **8. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin. Es gilt das Schweizer Recht.

Stand: November 2024